



Bankverbindung:
NPD-Parteivorstand
Kto-Nr: 66 000 991 92
Berliner Sparkasse
BLZ: 100 500 00

IBAN: DE 80 1005 0000 6600 0991 92
 BIC: BELADEVXXX
 Berliner Sparkasse/ Berliner Landesbank

Spenden sie jetzt und helfen sie, Deutschland besser zu machen. Nur wenn die NPD stark ist, kann sie agieren.

Die Altparteien verfügen über unglaubliche Summen, welche sie in Wahlkämpfen und dem sogenannten „Kampf gegen Rechts“ verpulvern. Dabei muß sich jeder klar machen, daß diese Gelder unser aller Steuergelder sind, die zum Teil aus höchst fragwürdigen Quellen stammen.

Weil wir über solche Quellen nicht verfügen, sind wir auf ihre Spende angewiesen. Um Wahlkämpfe zu finanzieren und im täglichen politischen Kampf bestehen zu können, fallen hohe Kosten an, die zu einem großen Teil von unseren Funktionären getragen werden.

Unsere Arbeit hängt daher erheblich von ihrem Mitwirken ab. Wenn sie sich nicht durch Verteilaktionen oder andere Arbeiten einbringen können, dann steht ihnen der Weg über eine Spende offen.

Überweisung / Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

Bankleitzahl

Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Konto-Nr. des Begünstigten

6 6 0 0 0 9 9 1 9 2

Bankleitzahl

1 0 0 5 0 0 0 0

Kreditinstitut des Begünstigten

B E R L I N E R S P A R K A S S E

EUR

Betrag: Euro, Cent

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

18

Datum, Unterschrift

Spenden sind steuerlich absetzbar – auch bei der NPD. Steuerlich gesehen sind Parteispenden Sonderausgaben und können als solche beschränkt abgesetzt werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Parteispenden ist im Einkommenssteuergesetz (EStG) im § 34 g und im § 10 b Abs. 2 geregelt. Bis zu einer Spendenhöhe je Kalenderjahr von 1.650 € für Ledige und 3.000 € für Verheiratete werden Parteispenden unabhängig vom individuellen Steuersatz mit einem Satz von 50 % steuerlich begünstigt. Darüber hinausgehende Beträge sind bis zu einer Höhe von noch einmal 1.650 € für Ledige und 3.300 € für Verheiratete steuerlich absetzbar. Der steuerliche Vorteil hängt dabei vom individuellen Steuersatz ab.